



## **Kurzüberblick zum Verfahrensablauf**

### **1) Einlangen des Antrags auf Kraftloserklärung einer Urkunde beim LG ZRS Wien**

Prüfung der örtlichen Zuständigkeit durch das Gericht.

Ist das LG ZRS Wien örtlich unzuständig, wird der Antrag mittels Überweisungsbeschluss an das örtlich zuständige Landesgericht überwiesen und der Antragsteller darüber informiert.

#### **Antragsteller sind:**

#### **Privatpersonen, Erwachsenenvertreter, Notare, Rechtsanwälte**

Es folgt: Erste Anfrage wegen Kraftloserklärung einer Urkunde an die jeweilige Bank oder Versicherung (= Verpflichtete des Kraftloserklärungsverfahrens)

### **2) Aufgebotsverfahren**

Werden in der ersten Anfrage „keine Hindernisse“ genannt → Bekanntmachung durch Edikt und Veröffentlichung in der Ediktsdatei (abrufbar unter: [www.justiz.edikte.at](http://www.justiz.edikte.at))

Einschaltfrist: Sparbücher 6 Monate / Polizze 12 Monate

Gerichtliche Note über die Veröffentlichung ergeht an Antragsteller, allfälligen Vertreter sowie Verpflichteten.

Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist erfolgt seitens des Gerichts die Mitteilung an den Antragsteller, den Antrag auf endgültige Kraftloserklärung zu stellen.

### **3) Antrag auf endgültige Kraftloserklärung**

- a) Wird der Antrag auf endgültige Kraftloserklärung (fristgerecht) eingebracht, wird eine zweite Anfrage an die jeweilige Bank oder Versicherung gestellt.

Erfolgt eine positive Beantwortung der zweiten Anfrage durch die Bank oder die Versicherung („keine Hindernisse“), wird der gerichtliche Beschluss gefasst.

#### **Beschluss über die Kraftloserklärung der Urkunde**

- b) Wird der Antrag auf endgültige Kraftloserklärung nicht (fristgerecht) gestellt oder liegt ein anderer Einstellungsgrund vor, wird das Kraftloserklärungsverfahren eingestellt.

#### **Beschluss über die Einstellung des Kraftloserklärungsverfahrens**

### **4) Beschlussausfertigung**

In beiden Fällen kann/soll nach Erhalt des Beschlusses die Bank kontaktiert werden.